Sie verzeihen mir Hochverehrter Herr Geheimrath diese Bemerkungen, die ich schon lange auf dem Herzen hatte, und bei der ersten Gelegenheit Ihnen mündlich vorzutragen beabsichtigte. Ihre Berichtigung dazu wird mir aber so lieb sein, als Ihr Urtheil mich, da ich gleich Ihnen in der Geschichte nur die Wahrheit suche. Niebuhr dem ich Ihre Ansicht über die Sortienne der Franken noch mittheilte, hatte darüber eine große Freude.

Die schönen Untersuchungen über Dachsen- und Schwabenspiegel und die übrigen Rechtsbücher habe ich mit lebhafter Theilnahme verfolgt, unsere Pläne einer neuen Bearbeitung wird nach Wintzschel's Tode nicht so leicht zur Ausführung kommen. Eine Handschrift des Schwabenspiegels aus dem 13. Jahrhundert fand ich unter den Handschriften des Hr. v. Tankovitz zu Prag, nebst einem zweiten vom Jahr 1415. (Archiv VI. S. 159. 160.). Der Ausspruch in den Wiener Jahrbüchern, welcher dabei auf diesen Bericht geschehen ist hat, mag aus ~~Ur~~ Unsicher ~~Jahrbüchern~~ des 12. Jahrhundert geschrieben haben — es ist Herr v. Hormayr. Oder es ist ein Druckfehler der Jahrbücher.

Der S. 431 über vollständige Wiederherstellung des rechtlichen Fundaments der Verantwortlichkeit ausgesprochenen Ansicht vermag ich nicht beizutreten, wie ich denn überhaupt glaube daß die Capitularien den Sachsen nicht so ganz aus dem Gedächtniß gekommen sind. Ich erkenne nur in dieser Beziehung den Eingang zu Friedrich II Stiftung des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg Gloriosus hic titulo decoremus, verglichen mit dem Capitular von 825. Monument. T. III. p. 243 cap. 2. und 3., und den Lüneburgischen Urkunden bei Jacobi S. 49. und 22. anzuführen, wo dieselbe Hauptansicht durchgeht.

Bei den Volksrechten in Deutschland, der Leg. Salica, Ribuariorum, Alamannorum, Baiuariorum gerieth man auf Burgundionum, haben sie im Verlauf der Untersuchung immer durchgängig zur Recension vereinigt, in welche die sämmtlichen Handschriften zu stellen. Eine Handschrift der Lex Alamannorum aus dem 12. Jahrhundert enthält wirklich (wie Die S. 197. unten vermuthen) Abänderungen und Zusätze, die ich Archiv III. S. 505. 506. näher bezeichnet habe.

Indem ich mir nach Eingang eines Schreibens von Ihnen vorbehalte den Brief des Hr. Waitz zu beantworten, und meine Bitte um Beilegung der Germanistischen Zeitung wiederhole, welche von Ihrer Hand in jeder Ihnen beliebigen Form und Ausdehnung willkommen sein werden, empfehle ich mich Ihrem gütigen Andenken verehrungsvoll und

ergebenst